

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.04.2014 gemäß § 20 NHG die nachstehende Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover

§1 Zusammensetzung und Ziel

- (1) Die Gruppe der ausländischen Studierenden besteht aus allen an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Die Gruppe der ausländischen Studierenden organisiert sich als eigenständiger Teil der verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover in der AusländerInnenkommission.
- (3) Die Organe der AusländerInnenkommission vertreten die Belange und Interessen der ausländischen Studierenden an der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs.

§2 Organe

Die Organe der AusländerInnenkommission sind:

- a) die AusländerInnenvollversammlung
- b) der ständige AusländerInnenausschuss
- c) die AusländerInnensprecherInnen

§3 Die AusländerInnenvollversammlung

- (1) Die AusländerInnenvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der AusländerInnenkommission. Sie kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und des ständigen AusländerInnenausschusses, trifft sämtliche politischen Grundsatzentscheidungen, diskutiert und beschließt über inhaltliche und organisatorische Anträge und Arbeitsaufträge für die AusländerInnensprecherInnen. Sie wählt die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses und stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der ausländischen Studierenden des Studienkollegs. Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.
- (3) Die AusländerInnenvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Angelegenheiten regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Studentischen Rates (StuRa).
- (4) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen
 - a) zu Beginn jedes Semesters
 - b) auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden
 - c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung
 - d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses
 - e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen
 - f) auf Beschluss durch eine 2/3 – Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen, wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecherInnen nicht zu einer Vollversammlung geladen haben. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden. Der AstA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.
- (5) Bei Anträgen im Sinne des Abs. 4. b) müssen mindestens 50 an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebene Studierende, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der AusländerInnenvollversammlung per Unterschrift unterstützen. Im Zweifel haben die Initiatoren die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden nachzuweisen.

(6) Auf Verlangen durch ein Mitglied der Gruppe der ausländischen Studierenden oder des AStA legen die AusländerInnensprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss der AusländerInnenvollversammlung alle Informationen, die einen Sachverhalt betreffen, offen.

(7) Per Beschluss kann die AusländerInnenvollversammlung Beschlüsse des ständigen AusländerInnenausschusses oder der AusländerInnensprecherInnen aufheben, §7 Abs. 7 bleibt unberührt. Der AusländerInnenausschuss und die AusländerInnensprecherInnen sind an die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung gebunden.

§4 Der ständige AusländerInnenausschuss

(1) Der AusländerInnenausschuss kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und die Einhaltung des Plans zur Verteilung von Mitteln, diskutiert und beschließt grundsätzliche, organisatorische und inhaltliche Anträge sowie Fragen und unterstützt die AusländerInnensprecherInnen. Im Weiteren beschließt der ständige Ausschuss über unübliche Finanzausgaben im Sinne des §7 Abs. 2.

(2) Im ständigen AusländerInnenausschuss sitzen fünf von der AusländerInnenvollversammlung gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

(3) Durch Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses können die AusländerInnensprecherInnen aus folgenden Gründen abgewählt werden:

a) Zahlung nicht begründeter Kosten der AusländerInnenkommission, die nicht in §7 (2), §7 (3) aufgeführt sind und auch nicht per Beschluss vom AusländerInnenausschuss genehmigt wurden

b) insbesondere Nachlässigkeit bei der Arbeit und den Aufgaben

c) unentschuldigte Abwesenheit bei den Sitzungen des AusländerInnenausschusses

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses werden von der AusländerInnenvollversammlung gewählt. Sie scheiden aus, wenn sie mit 2/3-Mehrheit von der AusländerInnenvollversammlung abgewählt werden, sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die AusländerInnenvollversammlung einen Ersatz.

(5) Die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses berichten der AusländerInnenvollversammlung über ihre Arbeit und die beschlossenen Finanzanträge.

(6) Der ständige AusländerInnenausschuss wählt eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte und regelt die Arbeit des ständigen AusländerInnenausschusses laut der vorliegenden Geschäftsordnung des AusländerInnenausschusses.

(7) Der ständige AusländerInnenausschuss wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen

a) mindestens 3 (drei) Mal im Semester

b) auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des ständigen Ausschusses

c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung

d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses

e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen

f) auf Beschluss durch eine 2/3-Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen, wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecher nicht zu einer Vollversammlung eingeladen haben. Die Einladungsfrist beträgt dabei 5 (fünf) Werktage.

(8) Durch Beschluss kann der ständige AusländerInnenausschuss gegen Beschlüsse der AusländerInnensprecherInnen ein Veto einlegen. Wird ein Veto gegen einen Beschluss mit finanziellen Auswirkungen eingelegt, so stoppen die AusländerInnensprecherInnen die Umsetzung des Beschlusses bis zur Klärung des Beschlusses.

§5 Die AusländerInnensprecherInnen

(1) Die AusländerInnensprecherInnen setzen die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses um,

vertreten die Interessen und Belange der ausländischen Studierenden innerhalb der Leibniz Universität Hannover, beraten Studierende und beschließen über Finanzanträge in üblicher Höhe im Sinne des §7 Abs.2.

(2) Es gibt grundsätzlich zwei AusländerInnensprecherInnen. Die AusländerInnensprecherInnen teilen sich eine Aufwandsentschädigung, die in der Summe einer AStA- ReferentInnen- Aufwandsentschädigung entspricht.

(3) Die AusländerInnensprecherInnen werden nach §6 direkt gewählt. Die Amtszeit der AusländerInnensprecherInnen beginnt am 1. April des Jahres der Wahl und endet am 31. März des Folgejahres. Sie scheidern aus, wenn sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet eine AusländerInnensprecherIn aus, wird die/der NachfolgerIn aus der Mitte des ständigen AusländerInnenausschusses gewählt. Die Amtszeit der neugewählten AusländerInnensprecherInnen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses des ständigen AusländerInnenausschusses und endet am nachfolgenden 31. März. Die neugewählten AusländerInnensprecherInnen verlieren automatisch den Status des Mitgliedes des ständigen AusländerInnenausschusses. Die neugewählten AusländerInnensprecherInnen sind rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

(4) Die AusländerInnensprecherInnen berichten über ihre Arbeit bei den Sitzungen der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses. Sie informieren regelmäßig die Hochschulöffentlichkeit über ihre Tätigkeiten.

(5) Die AusländerInnensprecherInnen entscheiden in allen Fragen im Konsens.

(6) Die AusländerInnensprecherInnen haben das Recht, die Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihre Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu nutzen.

§6 Wahl der AusländersprecherInnen

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen erfolgt durch gleiche, geheime und direkte Wahl.

(2) Wahlberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Bei den Wahlen sind sowohl Einzelvorschläge als auch Listenwahlen zulässig.

(4) Die regulären Wahlen der AusländersprecherInnen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen studentischen Gremien und den akademischen Gremien statt.

(5) Über Ausnahmen von §5 Absatz 3 Satz 4 entscheidet der AusländerInnenausschuss innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Sitzverlustes. In der Zwischenzeit wird das laufende Geschäft durch die oder den verbliebenen AusländerInnensprecherInnen weitergeführt.

(6) Im Übrigen sind alle Regelungen der studentischen Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

§7 Finanzen

(1) Die AusländerInnenvollversammlung stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf. Dieser Plan umfasst Vorgaben für die sachliche Verwendung der Mittel.

(2) Die Ausgaben und Anträge sind in üblich und unüblich zu unterteilen.

Übliche Ausgaben sind,

a) bei der AusländerInnenkommission Ausgaben unter 500 Euro

b) bei externen Anträgen auf finanzielle Unterstützung Anträge unter 200 Euro. Höhere Ausgaben oder Anträge sind unüblich.

(3) Über die üblichen Ausgaben §7 Abs. 2 a) entscheiden die

AusländerInnensprecherInnen im Konsens. Über die üblichen Ausgaben §7 Abs. 2 b)

entscheiden die AusländerInnensprecherInnen im Konsens, sofern diese die

Werbematerial oder Druckkosten sind. Über unübliche Ausgaben entscheidet der ständige AusländerInnenausschuss. Die AusländerInnensprecherInnen weisen die Zahlung der

bewilligten Anträge und Ausgaben an. Sie sind sachlich für alle Ausgaben verantwortlich. Die AusländerInnensprecherInnen führen die Liste der bewilligten und abgelehnten Finanzanträge, sowie auch die Liste aller finanzieller Ausgaben der AusländerInnenkommission.

(4) Studentische Gruppen und Vereine können Finanzanträge bei den AusländerInnensprecherInnen stellen, sofern diese nicht ausschließlich religiöser oder provokativer Art sind. Die Anträge sind zusammen mit dem Plakatentwurf und Finanzplan spätestens zwei Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung bei den AusländerInnensprecherInnen einzureichen. Anträge können auf finanzielle Unterstützung für Verpflegung (Essen/ nicht-alkoholische Getränke) gestellt werden, wobei diese jedoch maximal bis zu einer Höhe von 100,- Euro bewilligt werden können.

(5) Anträge in üblicher Höhe (Abs. 2) werden von den AusländerInnensprecherInnen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen bewilligt oder abgelehnt. Anträge in einer Höhe oberhalb der Grenze des Abs. 2 werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen vom ständigen AusländerInnenausschuss bewilligt oder abgelehnt. Für Ausnahmen bedarf es der schriftlichen Begründung gegenüber dem Antragsteller spätestens zum Zeitpunkt des Verstreichens der Frist der Sätze 1 und 2.

(6) Finanzanträge, die die Finanzierung von Maßnahmen in einzelne Finanzanträge aufteilen, um unter die im Abs. 2 formulierte Grenze zu fallen, oder andere vergleichbare Maßnahmen enthalten oder unterstützen, werden von den AusländerInnensprecherInnen abgelehnt.

(7) Die AusländerInnensprecherInnen führen eine den AStA-Referenten für Finanzen und Kasse in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zugängliche, wöchentlich zu aktualisierende Liste der bewilligten sowie abgelehnten Finanzanträge.

(8) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die durch Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung aufgehoben werden, sind nicht umzusetzen und so weit wie möglich rückgängig zu machen. Die AusländerInnensprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss sind nicht persönlich haftbar, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses kein Beschluss der Vollversammlung der ausländischen Studierenden stand.

(9) Das Konto der AusländerInnenkommission wird durch den Kassenwart des AStA geführt. Er führt die Zahlungsanweisungen der AusländerInnensprecherInnen aus. Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

§8 Änderungen

Diese Satzung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

§9 Gültigkeit und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.